

Der Ministerialentwurf zum Hausarrest

von em.Univ.Prof. Dr. Christian Bertel, Innsbruck

Seit 2010 können Verurteilte Strafen und Strafreise bis zu einem Jahr im elektronisch überwachten Hausarrest verbüßen, wenn sie eine Reihe von Voraussetzungen erfüllen, die erwarten lassen, dass sie den Hausarrest nicht missbrauchen.

2012 berichten Zeitungen, das Opfer eines Sexualdeliktes könne sich mit dem Hausarrest des Täters nicht abfinden; und schon schlägt die Justizministerin eine Gesetzesänderung vor: Ua sollen Täter eines Sexualdeliktes mindestens die Hälfte der Strafe in der Anstalt verbringen.

Das StVG unterscheidet zwischen den Verurteilten nach der Dauer der verhängten Strafe, nach ihrer Gefährlichkeit und Verlässlichkeit. Die Delikte, die sie begangen haben, kommen nur als Indiz für oder gegen eine Gefährlichkeit in Betracht. Nun soll für Sexualtäter ein Sonderrecht gelten. Gibt es dafür einen sachlichen Grund? Vielleicht die Ängste, an denen viele Opfer von Sexualdelikten leiden? Aber nicht jedes Sexualdelikt, zB der Konsum von Kinderpornographie, verängstigt jemanden, und verängstigt können auch die Opfer eines Raubüberfalls oder einer Körperverletzung, auch Opfer anderer Delikte sein, die den Täter angezeigt haben und seine Rache fürchten. Dass Sexualdelinquenten vom Hausarrest nicht geradezu ausgeschlossen werden, ist unerheblich. Jede Sonderregel ohne sachlichen Grund widerspricht dem Grundsatz der Gleichheit vor dem Gesetz und ist darum verfassungswidrig (Art 2 StGG).

Wenn der Verurteilte zB bei seiner Frau oder beim Opfer wohnt, müssen sie mit dem Hausarrest einverstanden sein; er beeinträchtigt auch ihr Leben, da Verurteilte im Hausarrest sehr viel Zeit zu Hause verbringen müssen. Aber nun soll der Anstaltsleiter alle Opfer von Sexualdelikten hören, wenn sie das wollen, bevor er den Hausarrest genehmigt. Aber nicht nur die Genehmigung des Hausarrestes kann beim Opfer Ängste auslösen, letztlich gilt das für alle Entscheidungen, die den Kontakt des Gefangenen mit der Außenwelt zum Gegenstand haben, zB für den Einsatz bei Außenarbeiten, den Freigang, die bedingte Entlassung. Die Opfer müssten vor allen diesen Entscheidungen gehört werden!

Was soll geschehen, wenn das Opfer den Anstaltsleiter anfleht, einen Hausarrest nicht zu bewilligen? Soll er sich nach dem Gesetz oder nach den Wünschen des Opfers richten? Der Entwurf beruhigt: Der Anstaltsleiter solle die Äußerung des Opfers bei seiner Entscheidung mitberücksichtigen. Aber er muss ohnehin eine

Äußerung der Begutachtungsstelle für Gewalt- und Sexualstraftäter einholen; ihr gegenüber kann ein von Ängsten und Rachegefühlen beherrschtes Opfer nicht viel beitragen. Vielleicht kann die Anhörung das Opfer beruhigen; aber Opfer zu beruhigen, sollte Aufgabe der Opferschutzeinrichtungen, nicht der Anstaltsleiter sein. Opfern bei Entscheidungen im Strafvollzug Anhörungsrechte einzuräumen, ist eine kriminalpolitische Dummheit. Wenn sie um sich greift, werden Opfer und Medien bestimmen, wie die Strafe vollzogen wird.

Gibt es einen sachlichen Grund, dem Opfer eines Sexualdeliktes im Strafvollzug Anhörungsrechte einzuräumen und sie anderen Opfern, zB dem Opfer, das „nur“ von Rechtsextremen zusammengeschlagen wurde, zu verweigern? Gibt es einen sachlichen Grund, Verurteilte im Strafvollzug verschieden zu behandeln, je nach der charakterlichen Reife des Opfers und je nach den Fähigkeiten des Psychologen, der es betreut? Ich sehe keinen solchen Grund. So verstößt auch diese Regelung gegen den Grundsatz der Gleichheit vor dem Gesetz und gegen die Verfassung (Art 2 StGG).

Man kann das Strafrecht noch so brutal gestalten, es wird immer Zeitungen und Zeitgenossen geben, denen es noch viel zu wenig brutal ist. Populisten, die Forderungen nach mehr „Härte“ nachgeben, schöpfen in ein Fass ohne Boden.